

Stadt Schneverdingen

Bebauungsplan Nr. 004 – Wesseloh „Wohngebiet Weller Weg/Beetenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Heidekreis Harburger Straße 2 29614 Soltau 13.01.2026	Zu oben genanntem Bauleitplan wird seitens des Landkreises Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben. Planungsrecht <i>Planzeichnung</i> Auf der Planzeichnung wird darauf hingewiesen, dass die BauNVO von 2017 gilt. In Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 1.2 ist aber die Rede davon, dass die BauNVO in der zurzeit geltenden Fassung als Rechtsgrundlage dient. Der Hinweis auf der Zeichnung ist entsprechend zu korrigieren. Bei den Verfahrensvermerken sind die politischen Gremien zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Gem. öffentlicher Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung hat z.B. der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen den Aufstellungsbeschluss gefasst und nicht der Rat. Die unterschiedlichen Gebiete lassen sich nicht einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen. Sie sind entsprechend zu vermaßen, um die Baufenster korrekt erkennen zu können.	Der Hinweis wird beachtet, der Hinweis auf der Zeichnung wird korrigiert. Der Hinweis wird beachtet, die politischen Gremien werden in den Verfahrensvermerken korrigiert. Der Hinweis wird beachtet, die politischen Gremien werden in den Verfahrensvermerken korrigiert. Der Hinweis wird beachtet. Die Planzeichnung wird um weitere Vermaßen ergänzt. Von einer vollständigen Vermaßung wird jedoch bewusst abgesehen, da diese zur Bestimmtheit der Festsetzungen nicht erforderlich ist und zu Auslegungs- bzw. Umsetzungsproblemen führen kann.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Heidekreis	<i>Begründung</i> Der den Auslegungsunterlagen beigegefügte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag für den Ortsteil Wesseloh ist bei den Anlagen zur Begründung im Inhaltsverzeichnis aufzulisten. Unter Punkt 4.7 auf S. 16 wird das Gutachten zur Artenschutz-Verträglichkeit erwähnt. Es ist ein entsprechendes Abbildungs-/Tabellenverzeichnis zu ergänzen. Bei den Ausführungen zur Abgrenzung des Geltungsbereiches unter Punkt 1.3 muss die Flurstückbezeichnung 24/5 geändert werden. Es handelt sich hier um das Flurstück 24/1. Es fehlen Aussagen, ob genug Einrichtungen der Daseinsvorsorge für die in den Baugebieten neu hinzukommenden Personen vorhanden sind. Es findet sich unter Punkt 4.4 keine Aussage darüber, ob nur die tatsächlich vorhandenen Tierzahlen betrachtet wurden oder auch die Tierzahlen, die genehmigt wurden und jederzeit wieder aufgestockt werden könnten, falls hier eine Differenz besteht. Unter Punkt 2.4 des Umweltberichts wird die Prüfung alternativer Flächen erwähnt. Jedoch werden diese nicht näher beschrieben oder aufgezeigt. Die Prüfung der Standortalternativen ist daher entsprechen zu konkretisieren und die alternativ betrachteten Flächen zur besseren Verortung in einem Lageplan darzustellen. Diese Alternativenprüfung sollte bereits Teil der Begründung sein. Natur- und Landschaftspflege Aufgrund fehlender Unterlagen (Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffsregelung) kann zu dem derzeitigen Planungsstand keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Ich gebe jedoch folgende Hinweise:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Fachgutachten sind keine Anlagen zur Begründung und werden daher im Inhaltsverzeichnis nicht aufgeführt. Der Hinweis wird beachtet. Zum Entwurfsstand wird ein Abbildungs- und Tabellenverzeichnis erstellt. Der Hinweis wird beachtet. Die Bezeichnung des Flurstückes wird entsprechend korrigiert. Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird zum Entwurfsstand um Aussagen zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie dem Geruchsimmissionsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu entnehmen ist, sind die genehmigten Tierzahlen in die Berechnung eingeflossen. Die Begründung wird zum Entwurfsstand um entsprechende Aussage ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur Alternativenprüfung werden zum Entwurfsstand detaillierter ausgearbeitet. An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass die Standortentscheidung auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt und nicht auf der hier vorliegenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf eine Verortung im Lageplan wird daher verzichtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Heidekreis	In der Begründung wird angegeben, dass das anfallende Oberflächenwasser vollständig vor Ort versickert werden sollte. Lt. Angaben im Umweltbericht ist dies im südlichen Bereich des Planungsraumes aufgrund dort anstehender, gut versickerungsfähiger Böden möglich. Ich weise darauf hin, dass die Kombination von einer technischen Anlage (Versickerungsmulde) und einer Kompensationsfläche nicht zulässig ist. Wasser, Boden, Abfall Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser darf nur über die belebte Oberbodenzone (Mutterboden) flächenhaft bzw. über Mulden zur Versickerung gebracht werden. Die Mulden sind nach Profilierung mit einer mindestens 20 cm dicken Oberbodenschicht (Mutterboden, Kf-Wert $\leq 10^{-3}$ m/s) anzudecken. Grundlage zur Bemessung der Versickerungsanlagen ist das DWA-Arbeitsblatt A 138-1, Stand Oktober 2024. Für die Ermittlung des erforderlichen Speichervolumens sind die für das Planungsgebiet ermittelten Regenspenden (Regenhäufigkeit $n \leq 0,2$) des Deutschen Wetterdienstes heranzuziehen. Das auf den befestigten Flächen der Wohngrundstücke anfallende Niederschlagswasser ist wie das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen über die belebte Oberbodenzone (Mutterboden) zur Versickerung zu bringen. Ich weise darauf hin, dass Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Versickerung die Eignung des Untergrundes (Kf-Werte zwischen 10^{-4} und 10^{-6} m/s) ist. Weiterhin ist ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle Versickerungsanlage und höchstem Grundwasserstand zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine technische Anlage für die Versickerung vorgesehen. Die Begründung wird um entsprechende Aussage ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um nebenstehende Hinweise ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um nebenstehende Hinweise ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits vorhanden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Planung liegt eine Baugrunderkundung der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing Michale Beuße mbH aus dem Jahr 2024 vor. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Eignung des Untergrundes für eine ordnungsgemäße Versickerung (Kf-Werte) grundsätzlich gegeben ist. Der Sickerraum im Plangebiet ist jedoch nicht als ausreichend zu bewerten. Um den angesprochenen Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle Versickerungsanlage und höchstem Grundwasserstand zu gewährleisten, ist der Bereich, in dem die Versickerung erfolgt, daher auf das Niveau von mindestens 54,25 m ü. NHN anzuheben. Weiterhin wird eine Vorgabe für die Oberkante der Fußbodenhöhe (OKFF) mit 54,75 m ü. NHN vorgegeben. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung ist in der Begründung bereits enthalten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Heidekreis	Bauordnung Ich empfehle zu Pkt. 2 der ÖBV eine weitere Klarstellung, dass die Vorgabe auch nicht für Eingangs- oder Terrassenüberdächer gelten soll. Brandschutz Gegen den vorstehend näher bezeichneten B-Plan bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden: Für das Plangebiet muss für eine Benutzungsdauer von zwei Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 800 l je Minute zur Verfügung stehen. Diese Löschwassermenge muss von jedem Objekt aus in einer Entfernung von maximal 300 Metern bereitstehen. Dabei muss eine erste Löschwasserentnahmestelle nach höchstens 150 m erreicht werden können. Denkmalpflege Bei der oben genannten Maßnahme können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen. Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt. Sollte der Anlass zu der Annahme gegeben sein, Sachen oder Spuren gefunden zu haben, die auf ein Kulturdenkmal oder einen Bodenfund hindeuten, ist dieses unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Frau Eidmann, Tel.05191-970-726, E-Mail: c.eidmann@heidekreis.de, zu melden. Die Fundstelle ist bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.	Der Hinweis wird beachtet. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2 wird dahingehend ergänzt, dass auch Eingangs- und Terrassenüberdächer die Vorgaben zur Dachneigung nicht einhalten müssen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gewährleistet und erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsträgern sowie den Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise zur Löschwasserversorgung ergänzt. Der Hinweis wird beachtet. Der bereits vorhandene Hinweis zu Bodenfunden auf der Planzeichnung wird an die nebenstehenden Formulierung angepasst. Der Hinweis wird beachtet. Der bereits vorhandene Hinweis zu Bodenfunden auf der Planzeichnung wird an die nebenstehenden Formulierung angepasst. Der Hinweis wird beachtet. Der bereits vorhandene Hinweis zu Bodenfunden auf der Planzeichnung wird an die nebenstehenden Formulierung angepasst.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH Harburger Straße 21 29640 Schneverdingen 07.01.2026	Herzlichen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet sowie in dessen Umfeld befinden sich bestehende und geplante Versorgungsleitungen und -anlagen. Bei der Planung und Umsetzung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sind diese zu berücksichtigen. Gemäß den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1998:2018-07 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen), sind für Versorgungsleitungen ausreichende, durchgängige Leitungskorridore (Schutzstreifen) vorzusehen (min 2,20 m). Diese sind so zu gestalten, dass Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung der Leitungen dauerhaft möglich bleiben. Innerhalb der Leitungskorridore sind bauliche Anlagen sowie tiefwurzelnde Gehölze zu vermeiden. Eine Überpflanzung von Versorgungsleitungen, insbesondere mit Bäumen, widerspricht den Grundsätzen der Betriebs- und Versorgungssicherheit und ist daher nicht vorgesehen. Ergänzend wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Bitte planen Sie Versorgungstreifen für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen mit ein. Ebenso werden die Abwasserentsorgungsanlagen betrieben, wir bitten auch diese Leitungen miteinzuplanen. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten oder ähnliches die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes bitten wir um frühzeitige Planungseinbindung. Die konkrete Lage und Ausgestaltung der Leitungskorridore ist im Zuge der weiteren Planung mit den zuständigen Versorgungsnetzbetreibern abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Leitungsauskunft bei den Stadtwerken Schneverdingen-Neuenkirchen gestellt. Diese hat ergeben, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsleitungen und -anlagen befinden. Lediglich im öffentlichen Straßenverkehrsraum westlich des Plangebietes liegen Versorgungsleitungen. Diese sind in der Planzeichnung nicht zu kennzeichnen. Es wird auf den bereits vorhandene Hinweis zu Versorgungsleitungen auf der Planzeichnung verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Umsetzungsebene. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu Versorgungsleitungen auf der Planzeichnung verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzungsebene. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzungsebene. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzungsebene.

Bebauungsplan Nr. 004 – Wesseloh „Wohngebiet Weller Weg/Beetenweg mit örtlichen Bauvorschriften“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Wilhelm-Seedorf-Str. 3 29525 Uelzen 15.12.2025	Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit: Es gibt unsererseits keine Bedenken gegen die Planungen in Wesseloh; ein entsprechendes Geruchsgutachten liegt vor. Bzgl. externer Kompensationsmaßnahmen bitten wir im weiteren Verfahren um erneute Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.
4	Abfallwirtschaft Heidekreis, Deponie Hillern Hillern Nr. 11 29640 Schneverdingen 15.01.2026	Bezugnehmend auf das Vorhaben Bebauungsplan Wesseloh Nr. 4 „Wohngebiet Weller Weg/ Beetenweg“ erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §4 Abs. 2 BauGB: Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt nach erster Prüfung keine grundsätzlichen Beanstandungen gegen die vorgesehen Planung. Dessen ungeachtet wird auf die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Insbesondere wird verwiesen auf Kap. 4.2.3 in Zusammenhang mit dem dargestellten Wendehammer in der Planzeichnung. Stand jetzt ist nicht zu erkennen, ob die Ausnahmekriterien und vorgesehenen Abmessungen gemäß Kap. 4.2.3 erfüllt sind. Somit ist bisher davon auszugehen, dass wir diese Stichstraße nicht befahren werden und ein Sammelplatz gemäß Kap. 4.3.1 im Bereich der Zufahrt einzurichten ist. Eine Eingangsbestätigung wird erbeten. Sollten Sie Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anlage: - Broschüre – Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen (14 Seiten):	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Planstraße erfüllt die vorgesehenen Anforderungen gemäß 4.2.3 der „Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK)“ nicht. Eine Befahrung durch Entsorgungsfahrzeuge ist nicht vorgesehen. Stattdessen ist beabsichtigt, dass die künftigen Abfallsammelbehälter zu den Abfuhrterminen an den „Beetenweg“ verbracht werden. Vor dem Hintergrund der lediglich geringen Anzahl zusätzlich entstehender Wohneinheiten wird die Einrichtung eines gesonderten Sammelplatzes gemäß Kapitel 4.3.1 als nicht erforderlich erachtet. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt. Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt. Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 05.01.2026	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den <u>NIBIS® Kartenserver</u> des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auswertung ausgewählter Daten des NIBIS-Kartenserver ist bereits in den Planunterlagen enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind gem. NIBIS-Kartenserver nicht vorhanden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut Auskunft des NIBIS Kartenserver des LBEG befinden sich die Ausgleichs- und Kompensationsflächen nicht in einem Rohstoffsicherungsgebiet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Fortsetzung LBEG	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 16.12.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Hubschrauber- und Kampffluggelkorridors. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung zu erwarten. Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
7	Naturschutzbund Deutschland, NABU Heidekreis e.V. Klaus Todtenhausen	Zum oben genannten Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 4 wird seitens des NABU-Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben: Grundsätzliche Bedenken gegen die relativ überschaubare Erweiterung des Siedlungsbereichs bestehen nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Mühlendamm 4 29693 Ahlden 09.01.2026	Allerdings ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Empfehlung zu entnehmen, dass im Rahmen einer neuen Bebauung ein angepasstes fledermausfreundliches Lichtkonzept zu erstellen ist. Das wird grundsätzlich begrüßt. Wie aus dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (Eurobats PS Nr. 8) ersichtlich, belegen zahlreiche Studien „negative Auswirkungen der Beleuchtung auf den Bestand von Fledermausquartieren, die Ausflugzeit der Fledermäuse aus dem Quartier, ihr Verhalten, die Jagdaktivität sowie die Wachstumsraten von Jungtieren [...]“ (S. 22) Ebenso wurde beobachtet, „dass nächtliches Kunstlicht lichtscheue Fledermäuse von beleuchteten Gebieten fernhält und ihre Flugrouten und Jagdgebiete einschränkt.“ (S. 26). Besonders heikel sind beleuchtete Einflugbereiche von Fledermausquartieren. Die Aussagen des Gutachters zum Schutz von Fledermäusen halten wir daher für zutreffend. Leider werden die Vorschläge im Plan selbst nicht thematisiert. Die textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung können aber durchaus im Rahmen der Eingriffsvermeidung/Eingriffsminimierung Vorgaben zur Vermeidung von Lichtimmissionen enthalten, wie z.B. die Vorschrift von bestimmten Lichtspektren, die Ausrichtung von Lampen, Abschirmungen, Verbot des Anstrahlens von Fassaden etc., gestützt auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. So macht es z.B. der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Hodenhagen. Ähnlich könnte es auch im Entwurf des B-Plans Nr. 4 umgesetzt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In die textlichen Festsetzungen werden verbindliche Vorgaben zur fledermaus- und insektenfreundlichen Außenbeleuchtung aufgenommen.“ Der Hinweis wird berücksichtigt. In die textlichen Festsetzungen werden verbindliche Vorgaben zur fledermaus- und insektenfreundlichen Außenbeleuchtung aufgenommen.“
8	Deutsche Telekom Technik GmbH Arenskule 10 21339 Lüneburg 06.01.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Vor der tatsächlichen Durchführung eines Ausbaus des Gebietes wird von uns eine Prüfung bezüglich einer Ausbauentscheidung veranlasst. Erst nach Abschluss der Prüfung können wir eine Aussage treffen, ob wir dort ausbauen und mit welchem Medium. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Umsetzungsebene. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu Versorgungsleitungen auf der Planzeichnung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Landkreis Harburg mit Schreiben vom 07.01.2026
2. Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 05.01.2026
3. Vodafone West GmbH Düsseldorf mit Schreiben vom 08.01.2026
4. Gemeinde Bispingen mit Schreiben vom 12.01.2026
5. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden mit Schreiben vom 12.01.2026
6. Nds. Landesforsten – Forstamt Sellhorn mit Schreiben vom 09.01.2026
7. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade mit Schreiben vom 08.01.2026
8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle mit Schreiben vom 23.12.2025
9. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Schreiben vom 16.12.2025
10. EWE Netz GmbH Oldenburg mit Schreiben vom 16.12.2025
11. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 12.12.2025

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	FEAM GmbH Verdener Straße 7 29640 Schneverdingen 25.01.2026	Anbei überreiche ich Ihnen die Stellungnahme der FEAM GmbH zum Bebauungsplan Wesseloh Nr. 4 „Wohngebiet Weller Weg / Beetenweg“ einschließlich der zugrunde liegenden fachlichen Unterlagen. Die Stellungnahme enthält neue sowie bislang nicht oder nicht ausreichend berücksichtigte artenschutzrechtliche Erkenntnisse, die aus fachlicher Sicht für die weitere Behandlung des Bebauungsplanverfahrens von Bedeutung sind. Sie basiert auf mehrjährigen ornithologischen Erhebungen, aktuellen Beobachtungen sowie einer funktionalen Einordnung des Plangebiets im Landschaftszusammenhang. Ich bitte darum, die Unterlagen im weiteren Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Für einen fachlichen Austausch oder Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im folgenden themenbezogen bearbeitet.
1b	FEAM GmbH Verdener Straße 7 29640 Schneverdingen 23.01.2026	im Namen der FEAM GmbH nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans für das Baugebiet Wesseloh Nr. 4 „Wohngebiet Weller Weg/Beetenweg“ Stellung. Anlass dieser Stellungnahme sind neue sowie bislang nicht oder nicht ausreichend berücksichtigte artenschutzrechtliche Erkenntnisse, die nach fachlicher Einschätzung für die weitere Bewertung der Planung von erheblicher Bedeutung sind. Die FEAM GmbH ist seit vielen Jahren in der Region tätig und verfügt über umfassende naturschutzfachliche Erfahrungen, insbesondere im Bereich der Erfassung, Bewertung und Sicherung von Lebensräumen streng geschützter Arten. Die nachfolgend dargestellten Erkenntnisse beruhen nicht auf Einzelbeobachtungen, sondern auf mehrjährigen, kontinuierlichen ornithologischen Erhebungen mit hoher Ortskenntnis. Die ornithologischen Kartierungen (nach Südbeck et al.) im Bereich Wesseloh stehen in einem fachlichen Zusammenhang mit langjährigen Erhebungen im Raum Eggersmühlen. Das Plangebiet ist uns schon seit langem als hochwertiger Biotopverbund bekannt. In diesem Landschaftsraum liegen über mehrere Jahre belastbare Aufnahmedaten mit einer hohen Dichte schutzwürdiger und streng geschützter Vogelarten vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1b	Fortsetzung FEAM	Nach unseren Kenntnissen befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Baugebiets in einer benachbarten Scheune ein regelmäßig genutzter Brutplatz (eingehängter Nistkasten) der Schleiereule (Tyto alba). Der Brutplatz liegt in einer Entfernung von ca. 80 Metern zur betroffenen Wiesenfläche, die nachweislich als Nahrungshabitat genutzt wird. Dieser Brutplatz war nach unserem Kenntnisstand nicht Bestandteil der Kartierarbeiten zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Bebauungsplanverfahren. Da die Schleiereule eine nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Art ist und Fortpflanzungsstätten sowie erhebliche Störungen während der Brutzeit artenschutzrechtlich relevant sind, bitten wir um Prüfung, – ob unter Berücksichtigung des bekannten Brutplatzes eine ergänzende artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich ist, – und ob zusätzliche Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen, Beleuchtungskonzepte, Grünordnungsmaßnahmen) angezeigt sind (Störwirkungen durch Bau, Beleuchtung und Nutzung), – und wie die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gesichert werden kann. Das Umfeld des Plangebiets wird seit mehreren Jahren regelmäßig durch Schleiereulen genutzt. Die dort erfolgreich brütende Schleiereule ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Der artenschutzrechtliche Schutz umfasst nicht nur den Brutplatz selbst, sondern auch die für die Fortpflanzung funktional erforderlichen Jagdhabitate.	Die Hinweise zum Vorkommen der Schleiereule werden zur Kenntnis genommen. Es liegt eine artenschutzrechtliche Stellungnahme des Gutachterbüros vor, welche zu dem genannten Schleiereulen-Vorkommen ausführt und eine Einordnung bezüglich Artenschutzrecht vornimmt. Die Stellungnahme bestätigt einen Schleiereulen-Brutplatz in 80 m Entfernung zum Plangebiet. Die Schleiereule gilt als Kulturfolger mit engem Anschluss an Siedlungsräume. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber Störungen für die Schleiereule beträgt 20 m. Ziel der baulichen Festsetzungen ist die dörfliche Randstruktur zu erhalten und entsprechend zu gestalten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Dadurch geht die betrachtete Fläche nicht vollständig als Nahrungsfläche für die Schleiereule verloren und kann weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Eingriffsfläche von 0,9 ha (<1% der Jagdfläche) ein potenziell wesentliches Jagdhabitat der Schleiereule darstellt. Im Ergebnis werden durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Vorgaben zur Beleuchtung werden zum Entwurfsstand ergänzt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1b	Fortsetzung FEAM	Die im Plangebiet vorgesehene Bebauung betrifft eine offene Wiesenfläche, die aufgrund ihrer Struktur, Lage und Störungsarmut ein typisches und potenziell wesentliches Jagdhabitat für Schleiereulen darstellt. Der dauerhafte Verlust oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche kann zu einer funktionalen Entwertung der Fortpflanzungsstätte führen und damit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen. Ein solcher Verstoß ist artenschutzrechtlich unzulässig und kann nicht allein durch planerische Abwägung überwunden werden. Auch auf der Hofstelle in Eggersmühlen sind regelmäßig Schleiereulen in landwirtschaftlichen Stallgebäuden nachgewiesen. Diese Vorkommen verdeutlichen die Bedeutung des gesamten Raumes als zusammenhängenden Lebens-, Jagd- und Fortpflanzungsraum, der nicht isoliert auf einzelne Flurstücke reduziert betrachtet werden kann. Besonders deutlich wird die bestehende Gefährdungssituation durch ein aktuelles Ereignis vom 11. Januar 2026. An diesem Tag wurde eine einjährige Schleiereule aufgrund der hohen Schneedecke geschwächt aufgefunden, nachdem sie auf einem angrenzenden Grundstück gegen eine Fensterfläche geflogen war. Ein Mitarbeiter der FEAM GmbH brachte das Tier umgehend zur Wildtieraufzuchtstation „Wildtierhilfe Lüneburger Heide“. Trotz sofortiger Versorgung verendete die Schleiereule in der Nacht zum 12. Januar 2026. Dieses Ereignis ist fachlich als Hinweis auf die bereits bestehende Gefährdung der Art durch bauliche Strukturen, insbesondere durch Glasflächen, Lichtemissionen und eingeschränkte Nahrungsverfügbarkeit in schneereichen Perioden zu werten. Vor diesem Hintergrund ist der zusätzliche Bau von Wohngebäuden mit weiteren Fensterflächen und zusätzlicher Beleuchtung als relevanter Risikofaktor zu betrachten, der in der artenschutzrechtlichen Bewertung bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurde.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM	Im Untersuchungsgebiet liegen darüber hinaus für eine Reihe weiterer schützenswerter sowie besonders und streng geschützter Vogelarten belastbare Nachweise aus einem langen Zeitraum von 2013 bis 2025 vor. Hierzu zählen der Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), der Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), die Heidelerche (<i>Lutlula arborea</i>), der Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), die Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), der Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), der Star [<i>Sturnus vulgaris</i>], der Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), die Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), der Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), die Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), der Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), der Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), der Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), der Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>) sowie die Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>). Die Nachweise belegen eine über Jahre hinweg kontinuierliche Nutzung des Gebietes und seines funktionalen Umfeldes als Brut-, Nahrungs- und Aufenthaltsraum. Für mehrere dieser Arten liegen zudem aktuelle Beobachtungen aus dem Jahr 2025 vor, die sich unmittelbar auf die Fläche des geplanten Baugebiets beziehen. Damit handelt es sich nicht um historische oder zufällige Einzelvorkommen, sondern um eine dauerhaft bestehende naturschutzfachliche Bedeutung des Areals. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Plangebiet Teil eines funktional zusammenhängenden Lebensraumes ist, dessen artenschutzrechtliche Relevanz in der bisherigen Planung nicht ausreichend berücksichtigt wurde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch bezüglich der weiteren Arten wird in der Stellungnahme des Gutachterbüros ausgeführt und es wird erläutert, dass durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Mögliche (wenig gravierende) Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden durch die biotoptypenbezogene Kompensation mit abgegolten. Die auf den der Stellungnahme beigelegten Karten dargestellten Reviere liegen nahezu alle außerhalb der Vorhabenfläche. Die meisten der erfassten Arten sind gehölz- und waldgebundene Arten, die auch in Siedlungsbereichen vorkommen (z.B. Star, Grauschnäpper). Da nach dem vorliegenden Umweltbericht alle Gehölzstrukturen entlang des Randes der Planfläche erhalten bleiben und auch eine Grünfläche von ca. 4.000 m² am südlichen Rand erhalten bleibt, gehen keine möglichen Nistplätze der vorkommenden Arten verloren. Zusätzlich sollen als Abgrenzung zu den neuen Wohngebäuden weitere Anpflanzungen stattfinden, die weiteren Lebensraum (Nahrungs- und Nisthabitat) bieten. Die aufgezeigten besetzten Reviere der Feldlerche und Wachtel liegen auf den an die Planfläche angrenzenden Ackerflächen. Die aktuell durch die Feldlerche eingehaltenen Abstände sind durch die bestehenden vertikalen Strukturen bedingt, die auch zukünftig bestehen bleiben. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Wachtel gegenüber Störungen beträgt 50m; es ist nicht von einer zusätzlichen Störung auszugehen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1b	Fortsetzung FEAM	Ein weiterer zentraler Aspekt betrifft die Fledermäuse. Das Plan- gebiet und sein Umfeld werden nach den vorliegenden Erkennt- nissen als Jagdhabitat und Flugkorridor genutzt. Die Auswirkun- gen künstlicher Beleuchtung auf Fledermäuse sind wissenschaft- lich gut belegt und führen regelmäßig zu einer erheblichen Ent- wertung von Jagdhabitaten. Diese Lichtemissionen wirken zu- gleich auch auf nachtaktive Vogelarten wie die Schleiereule. Die Wechselwirkungen zwischen Beleuchtung, Fledermäusen und Schleiereulen und weiteren nachtaktiven Arten sind bislang nicht ausreichend geprüft worden. Eine belastbare artenschutzrechtli- che Bewertung setzt jedoch voraus, dass diese nächtlichen Nut- zungsmuster und Störfaktoren systematisch erfasst und bewertet werden. Die Nähe des Plangebiets zum Naturschutzgebiet Oberes Fintautal wird von uns als kritisch eingeschätzt. Die geplante Wohnbebauung mit ihren typischen Begleitwirkungen wie dauer- hafter Beleuchtung, Verkehr, Freizeitnutzung und Haustierhal- tung ist geeignet, Störfaktoren zu entfalten, die über das ei- gentliche Plangebiet hinaus in Richtung des Schutzgebietes wir- ken können. Diese potenziellen Wechselwirkungen sind aus na- turschutzfachlicher Sicht in der bisherigen Planung nicht ausrei- chend gewürdigt worden. Aus fachlicher Sicht bestehen zudem methodische Zweifel an den bisherigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen. Insbe- sondere nächtliche Kartierungen, die zeitliche Tiefe der Erhebun- gen sowie die funktionale Betrachtung von Jagdhabitaten im wei- teren Umfeld des Plangebiets erscheinen unzureichend, um ar- tenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnatur- schutzgesetz sicher ausschließen zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch bezüglich der Fledermäuse wird in der Stellungnahme des Gutachterbüros ausgeführt und es wird erläutert, dass durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst wer- den. Vorgaben zur Beleuchtung werden zum Entwurfsstand ergänzt. Das neu geplante Wohngebiet wird in direktem Zusammenhang mit bestehender Wohnbebauung und -nutzung errichtet, so dass bereits eine Vorbelastung besteht. Im Rahmen der Fledermauserfassung zeigt sich, dass es sich bei der Planfläche primär um einen Funktionsraum untergeordneter Bedeutung für die lokale Fleder- mausfauna handelt. Das bestehende intensiv Grünland bietet kein optimales Nah- rungshabitat für Fledermäuse. Die entlang der Planfläche anstehenden Leitstruktu- ren (Gehölzreihen und ein Graben) bleiben für Fledermäuse erhalten. Zudem wird die Fläche entlang des südlichen Randes der Planfläche freigehalten und im Zuge des Eingriffs sind Neuanpflanzungen geplant, die sich als weitere Leitstruktur entwi- ckeln können. Durch die zu pflanzenden Gehölze wird der Übergang zum angren- zenden Offenland verdunkelt und bietet auch künftig einen abgedunkelten Flugkor- ridor. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus einer Wohnnutzung ergeben sich grundsätzlich keine Fernwirkungen, welche geeignet sind, ein mehrere hundert Meter entferntes NSG zu beeinträchtigen. Zudem ist nach Süden eine mindestens 6 m breite Eingrünung festgesetzt. Vorgaben zur Beleuchtung werden zum Entwurfs- stand ergänzt. In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die methodischen Grundlagen für die Erfassungsintensität weiter erläutert. Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis wird die Methodik nicht angezweifelt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1b	Fortsetzung FEAM	Aus den ausgelegten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar ersichtlich, dass die Nutzung des Plangebiets als Jagd-, Nahrungs- und Aufenthaltsraum für die nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten fachlich belastbar ausgeschlossen werden kann. Insbesondere bleibt unklar, ob gezielte nächtliche und dämmerungsbezogene Kartierungen durchgeführt wurden, die für überwiegend nachaktive Arten wie Schleiereule und Fledermäuse zwingend erforderlich sind. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass die regelmäßige Jagdnutzung der offenen Wiesenflächen systematisch untersucht und über einen ausreichend langen Zeitraum bewertet wurde. Darüber hinaus fehlt eine nachvollziehbare Betrachtung der funktionalen Beziehungen zwischen bekannten Brut- und Aufenthaltsplätzen im Umfeld des Plangebiets und den als Jagd- und Nahrungshabitat genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs. Dies betrifft nicht nur Schleiereulen und Fledermäuse, sondern ebenso weitere im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten wie Heidelerche, Feldlerche, Wachtel, Neuntöter, Baumpieper, Grauschnäpper und Kuckuck, deren Lebensweise eine funktionale Betrachtung von Brut-, Nahrungs- und Ruhehabitaten voraussetzt. Tagesbegehungen oder rein habitatbezogene Potenzialanalysen sind für diese Artengruppen nicht ausreichend, um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sicher auszuschließen. Ohne methodisch geeignete, artspezifisch ausgerichtete Erhebungen ist die artenschutzrechtliche Bewertung daher nicht als belastbar anzusehen.	Laut Südbeck et. al (2025) sind in einem einheitlich ausgestatteten Habitat für die Revierkartierung 6 Begehungen ausreichend, in reinen Siedlungsbereichen wird die Zahl der Begehungen auf vier reduziert. Die Untersuchungen müssen immer verhältnismäßig zum geplanten Vorhaben sein. Da das Plangebiet direkt an den Siedlungsbereich angrenzt, und eine Grünlandfläche umfasst, wurden sechs Begehungen durchgeführt. Diese sechs Termine wurden im März, April, Mai und Juni als morgendliche Begehungen bei gutem Wetter durchgeführt. Da die Eingriffsfläche selbst kein geeignetes Bruthabitat für Eulen, hier speziell Schleiereule, bietet, gab es für zusätzliche, nächtliche Erfassungen keine Veranlassung. Zusätzliche Raumnutzungskartierungen stehen nicht im Verhältnis zu dem geplanten Vorhaben. Der Umfang der Fledermausuntersuchung entspricht den Methodenstandards für Projekte in dieser Größenordnung. Die Erfassungszeiträume mit dem batcorder der Firma ecoObs wurden so gewählt, dass sie in der Wochenstubenzeit (Juni) und zu Beginn der Auflösung der Wochenstuben (Juli) liegen. In diesem Zeitraum nutzen säugende Weibchen Nahrungshabitate in räumlicher Nähe zu den Quartieren. Durch die Anzahl der Aufnahmen und die Art der Rufe lassen sich nicht nur die Arten bestimmen, sondern es lassen sich auch Aussagen zu Häufigkeit und Art der Nutzung des Gebietes treffen. Terminalrufe zeigen Nahrungssuche an und Soziallaute weisen auf ein Quartier in der Nähe hin. Beide Ruftypen konnten in den Erfassungszeiträumen nicht verzeichnet werden. Das Fehlen von Terminalrufen weist darauf hin, dass es sich bei der Planfläche um kein essenzielles Nahrungshabitat handelt und keine Quartiere im direkten Wirkbereich des Vorhabens zu erwarten sind. Zusätzlich wurde eine Baumhöhlensuche durchgeführt um mögliche Quartiere zu finden. Eine Baumhöhle wurde in der südlichen Gehölzreihe festgestellt. Das Fehlen von Soziallauten auf dem batcorder, der in der Nähe des potentiellen Quartierbaums platziert wurde, zeigt das diese Höhle nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt wurde. Somit ist sichergestellt, dass im Rahmen der Bebauung keine Quartiere durch Störung entwertet werden. Die Auffassung wird entsprechend der angeführten Erläuterung zu den Methodenstandards nicht geteilt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis formuliert ebenfalls keine Zweifel an Untersuchungsmethodik und -umfang.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1b	Fortsetzung FEAM	Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf Grundlage der nun vorliegenden Erkenntnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslöst. Damit bestehen erhebliche Zweifel an der derzeitigen Rechtssicherheit der Planung. Sollten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahme nur unter den engen Voraussetzungen des § 45 BNatSchG zulässig. Hierzu gehört zwingend die Prüfung, ob zumutbare Alternativen bestehen. Eine nachvollziehbare Alternativprüfung (z. B. geringerer Flächenverbrauch, andere Standorte, Erhalt der Wiesenfläche als Grün- oder Freiraum) ist aus den Planunterlagen bislang nicht ersichtlich. Soweit im weiteren Verfahren auf sogenannte CEF-Maßnahmen verwiesen wird, bestehen aus fachlicher Sicht erhebliche Zweifel an deren Eignung und Wirksamkeit. Das Anbringen von Nist- oder Ersatzkästen kann den Verlust oder die erhebliche Beeinträchtigung funktional erforderlicher Jagd- und Nahrungshabitate nicht kompensieren, da diese Maßnahmen keinen Ersatz für die räumlich und strukturell gebundenen Lebensraumfunktionen darstellen. CEF-Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nur dann zulässig, wenn sie vorgezogen umgesetzt werden, funktionsfähig sind und ihre Wirksamkeit belastbar nachgewiesen werden kann. In unmittelbarer Nähe befinden sich nicht genügend Wiesen und Weiden, die den Flächenverlust kompensieren können. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch nicht nachvollziehbar belegt, dass durch die in Aussicht gestellten Maßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktion für die lokale Schleiereulenpopulation sowie für die weiteren nachgewiesenen Arten gesichert werden kann. Neben dem direkten Verlust von Lebensraum sind auch die indirekten Wirkungen der Planung zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere dauerhafte Lichtemissionen durch die geplante Wohnbebauung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung nachtaktiver Arten führen können, sowie nächtliche Störungen durch menschliche Aktivitäten.	Die Auffassung wird entsprechend der angeführten Erläuterung zu den Methodenstandards nicht geteilt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis formuliert ebenfalls keine Zweifel an Untersuchungsmethodik und -umfang. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können auf Grundlage der Kartierungen und unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitregelungen) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können auf Grundlage der Kartierungen und unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitregelungen) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vorgaben zur Beleuchtung werden zum Entwurfsstand ergänzt. Zudem sind umfangreiche Eingrünungen festgesetzt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1b	Fortsetzung FEAM	Vor dem Hintergrund der nachgewiesenen Vorkommen lichtsensibler Arten, insbesondere von Fledermäusen und Schleiereulen, ist eine Bewertung der Auswirkungen künstlicher Beleuchtung erforderlich. Ohne konkrete Festlegungen zu Art, Intensität, Abstrahlrichtung und zeitlicher Steuerung der Beleuchtung lassen sich die zu erwartenden Störwirkungen nicht belastbar beurteilen. Darüber hinaus ist von einem Verlust und einer funktionalen Entwertung von Nahrungshabitaten auszugehen, der nicht nur die unmittelbar überbauten Flächen betrifft, sondern sich auch auf angrenzende Bereiche auswirkt. Mit der Entwicklung eines neuen Wohngebietes ist regelmäßig ein sogenannter Siedlungsrand-Effekt verbunden, der zu einer dauerhaften Intensivierung der Nutzung angrenzender Freiflächen führt, etwa durch erhöhte Freizeitnutzung, Spaziergänge, Hunderauslauf und allgemeine Störwirkungen. Weitere relevante Beeinträchtigungen ergeben sich aus der zunehmenden Präsenz von Haustieren, insbesondere von freilaufenden Katzen, sowie aus einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit damit verbundenen Kollisionsrisiken. Zu berücksichtigen ist zudem, dass den Planunterlagen keine verbindlichen Regelungen zu bauzeitlichen Einschränkungen zu entnehmen sind. Ohne klare Festlegungen zur zeitlichen Steuerung von Bauarbeiten lassen sich erhebliche Störungen während sensibler Brut- und Aufzuchtphasen der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten nicht sicher ausschließen. Dies betrifft insbesondere bodenbrütende und störungsempfindliche Arten sowie Arten mit reviergebundener Brutplatznutzung. Diese Wirkungen entfalten sich kumulativ, wirken über das eigentliche Plangebiet hinaus und können die Habitateignung des Umfeldes insgesamt erheblich verschlechtern. Eine nachvollziehbare und belastbare Bewertung dieser kumulativen Wirkungen ist den vorliegenden Unterlagen bislang nicht zu entnehmen. Eine Verlagerung dieser Fragestellungen in nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend, da mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bereits auf Ebene der Bauleitplanung sicher ausgeschlossen werden müssen und geeignete Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden müssen.	Vorgaben zur Beleuchtung werden zum Entwurfsstand ergänzt. In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die methodischen Grundlagen für die Erfassungsintensität erläutert. Zudem werden die in der Stellungnahme dargelegten Themen weiter aufbereitet. Das betrachtete Projekt wird im Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsstrukturen geplant. Insgesamt sind maximal neun Wohneinheiten geplant und die Erschließung findet über bestehende Straßen statt. Die beschriebenen Begleitwirkungen der Wohnbebauung sind durch den Ort Wesseloh bereits als Vorbelastung vorhanden. Sowohl der Weller Weg, als auch der Beetenweg sind bereits erschlossen und werden durch Verkehr (landwirtschaftlich und individual) sowie zur Naherholung von Anwohnern und Touristen genutzt. In Wesseloh und in der näheren Umgebung sind Ferienhöfe und Ferienwohnungen vorhanden, die aufgrund der räumlichen Lage in der Lüneburger Heide jedes Jahr viele Touristen anziehen. Zum Entwurfsstand wird der Begriff „Brutzeit“ terminlich genauer definiert. (Entsprechend Gutachten zwischen dem 1. März und dem 30. September.) Die vorliegenden Untersuchungen und die fachgutachterliche Einordnungen kommen nicht zum Ergebnis einer erheblichen Verschlechterung der Habitateignung des Umfelds. Diese Verbote gemäß § 44 BNatSchG richten sich nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann. Dies ist vorliegend erfolgt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM	Aus fachlicher Sicht halte ich es für erforderlich, die artenschutzrechtliche Bewertung zu ergänzen und die funktionale Bedeutung der betroffenen Wiesenflächen erneut und methodisch belastbar zu prüfen, bevor weitere Planungsschritte erfolgen. Im Umweltbericht erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft überwiegend flächenbezogen. Eine funktionale Betrachtung des Landschaftszusammenhangs, insbesondere der Wechselwirkungen zwischen Brutplätzen, Jagd- und Nahrungshabitaten sowie störungsarmen Offenlandbereichen im Umfeld des Plangebiets, ist hingegen nicht ausreichend erkennbar. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es innerhalb der Gemarkung Wesseloh mehrere alternative Flächen für eine Wohnbauentwicklung gibt, die nicht den gleichen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert aufweisen wie der Bereich Weller Weg / Beetenweg. Eine nachvollziehbare Prüfung, die diesen Aspekt angemessen berücksichtigt, ist den vorliegenden Unterlagen bislang nicht zu entnehmen. Ergänzend ist festzustellen, dass die betroffenen Grünlandflächen in den Jahren vor dem Verkauf an die Stadt Schneverdingen einer zunehmenden Nutzungsintensivierung unterlagen. Während zuvor eine extensive Nutzung mit überwiegend einjähriger Beweidung durch Rinder und nur wenigen Schnittnutzungen stattfand, erfolgte zuletzt eine weitgehend intensive Grünlandbewirtschaftung mit regelmäßigem Maschineneinsatz. Diese Nutzungsänderung hat zu einer deutlichen Absenkung des biotopischen Wertes geführt. Ungeachtet dessen werden die Flächen weiterhin als Jagd-, Nahrungs- und Aufenthaltsraum durch eine Vielzahl schützenswerter und streng geschützter Arten genutzt. Dies unterstreicht, dass der naturschutzfachliche Wert des Gebietes nicht allein anhand der aktuellen Bewirtschaftungsform beurteilt werden kann, sondern insbesondere die funktionale Bedeutung des Offenlandes im Landschaftszusammenhang maßgeblich ist.	Eine artenschutzrechtliche Stellungnahme liegt vor und wird den Unterlagen beigelegt. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden anerkannte Untersuchungsmethoden angewandt, die regelmäßig zur Anwendung kommen. Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht übernommen und ausgewertet. Es werden zum Entwurfsstand Ergänzungen zu möglichen Wechselwirkungen ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standortentscheidung und -begründung erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes und nicht auf der hier vorliegenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es sei an dieser Stelle jedoch erwähnt, dass im Rahmen einer verwaltungsinternen Prüfung potenzielle Flächenalternativen für eine Wohnbauentwicklung identifiziert, anhand städtebaulicher Kriterien bewertet und priorisiert wurden. Das hier vorliegende Plangebiet hat sich hierbei in der Gesamtschau sämtlicher Kriterien als geeignet herausgestellt. Ein hoher naturschutzfachlicher Wert ist nach den vorliegenden Untersuchungen nicht gegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gegebenheiten sind entsprechend den aktuellen Gegebenheiten bei Aufstellung des Bauleitplanes zu bewerten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegend angewandten Untersuchungsmethoden sind allgemein anerkannt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM	Vor diesem Hintergrund regen wir an, die vorliegenden Erkenntnisse vor weiteren Verfahrensschritten fachlich zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. Gegenwärtig werden die Gewölle der Schleiereule auf im Gebiet selten und schützenswert vorkommende Nagetiere hin untersucht. Sobald der Analysebericht vorliegt, kann dieser nachgereicht werden. Gern stehen wir für einen fachlichen Austausch zur Verfügung.  Fotobeleg Schleiereule - Eggersmühlen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgelegten Beobachtungen wurden durch Fachgutachter des beauftragten Kartierbüros überprüft. Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM	 Kot und Gewölle - Eggersmühlen	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM	 Gewölle – Eggersmühlen	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM	 Schleiereulenstandort - Eggersmühlen	Die Anlage wird beachtet.

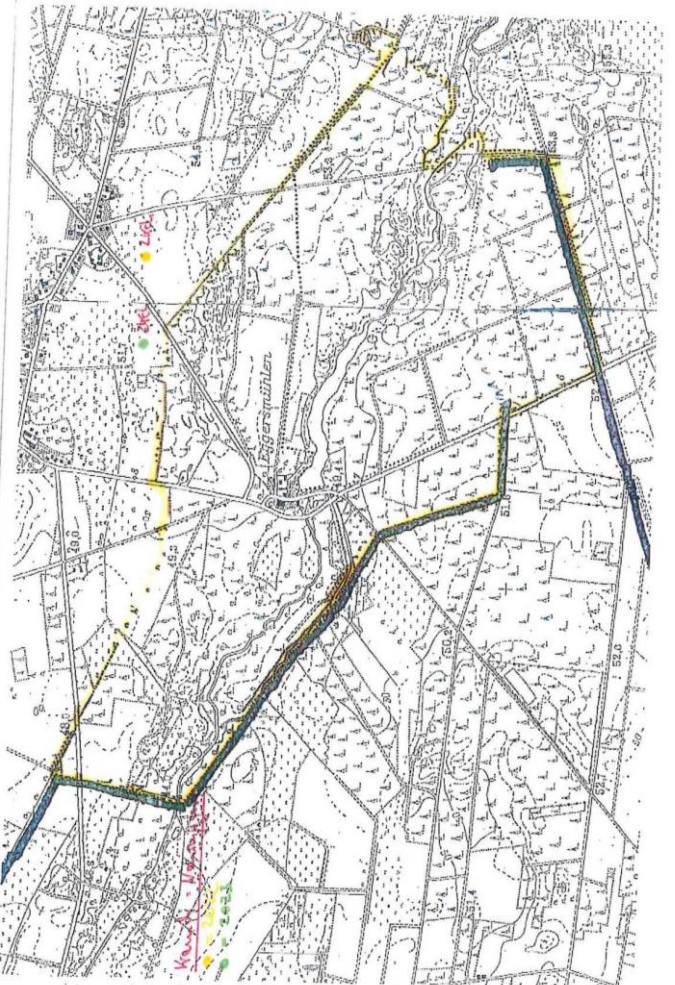
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM	 Schleiereulenstandort – Wesseloh	Die Anlage wird beachtet.

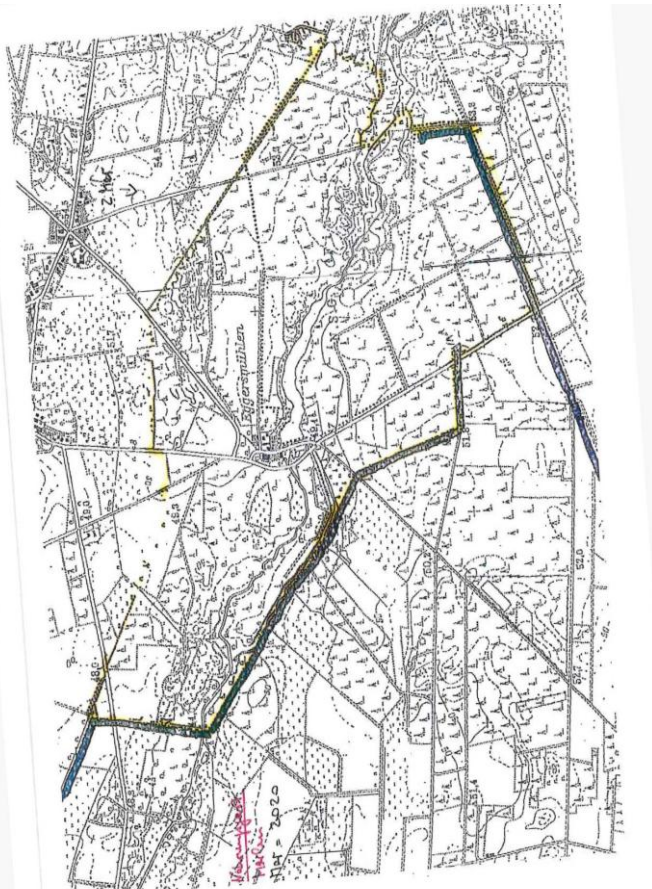
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM	 Schleiereulenkasten - Wesseloh	Die Anlage wird beachtet.

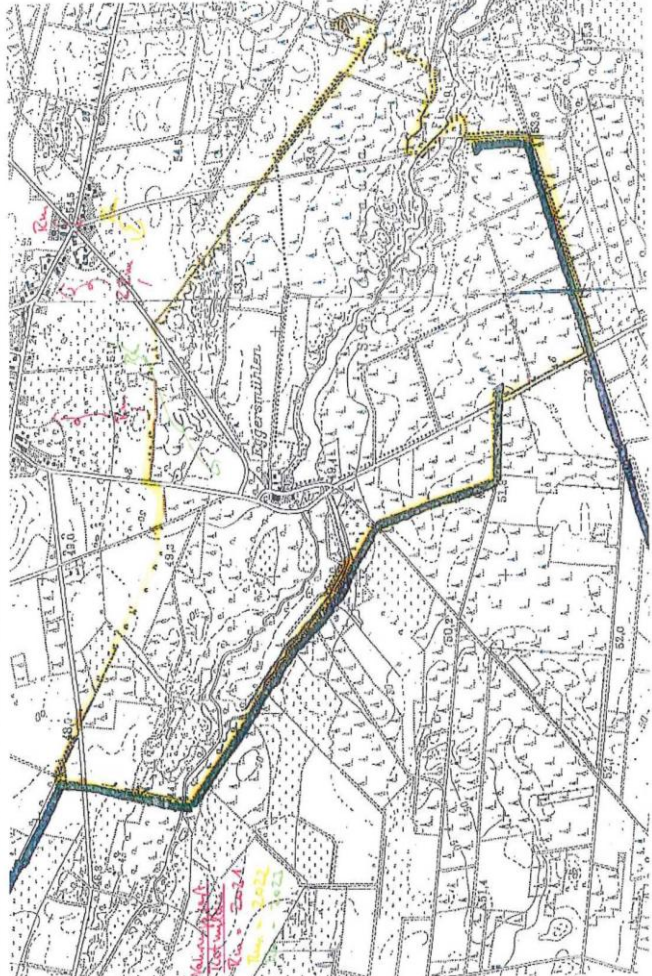
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM	 Kot und Gewölle – Wesseloh (23.01.2026)	Die Anlage wird beachtet.

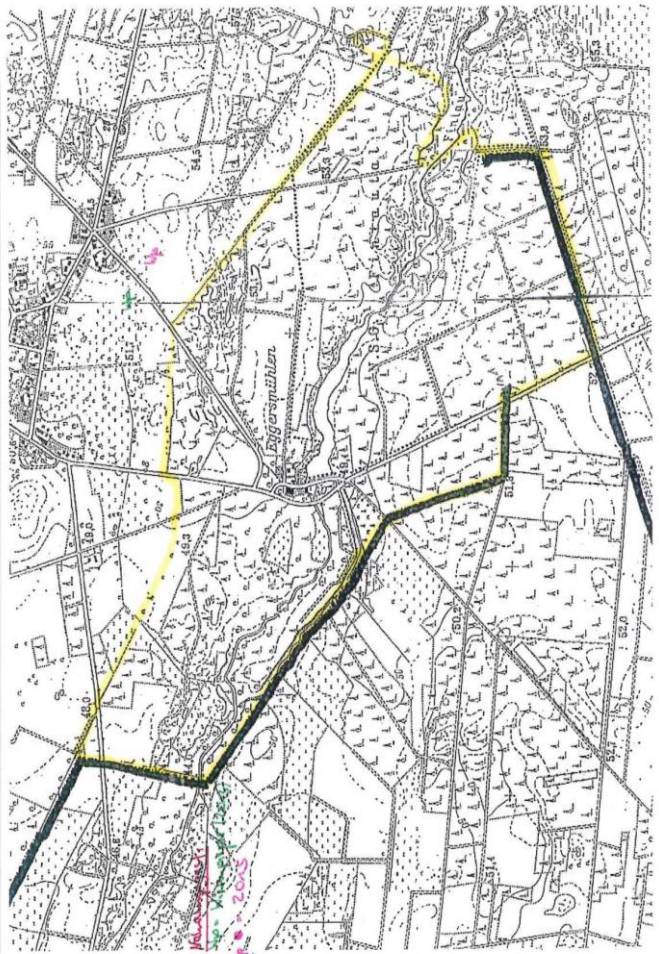
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM	 Verletzte Schleiereule durch Flug gegen Fensterscheibe – Wesseloh (11.01.26)	Die Anlage wird beachtet.

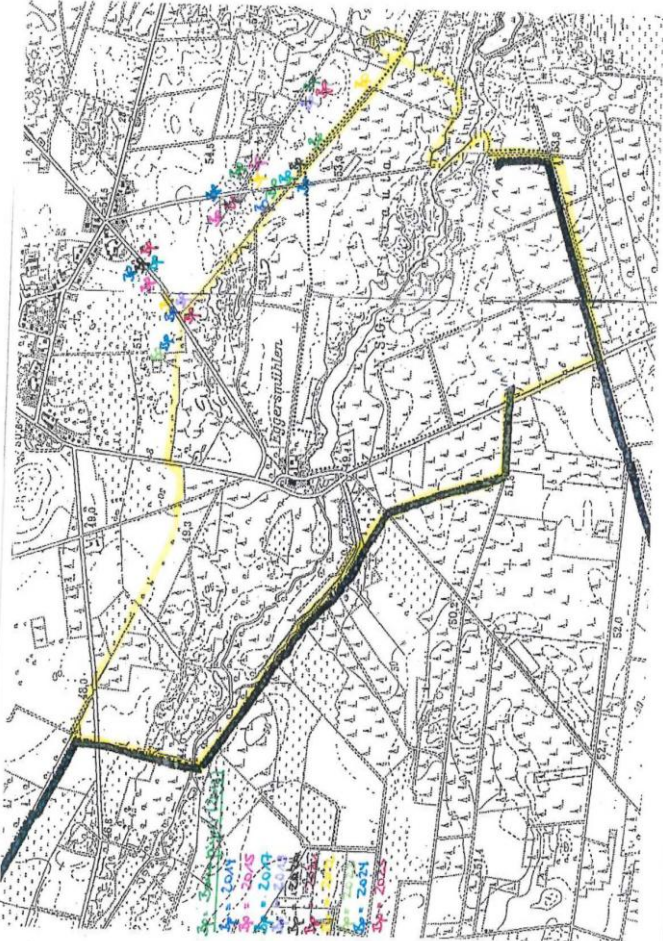
[illegible]

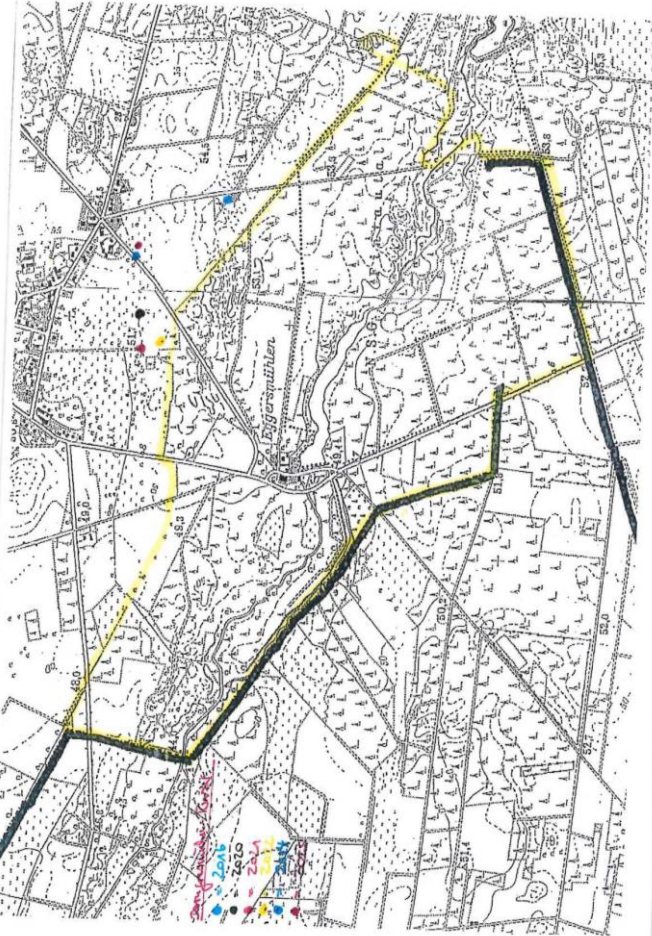
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

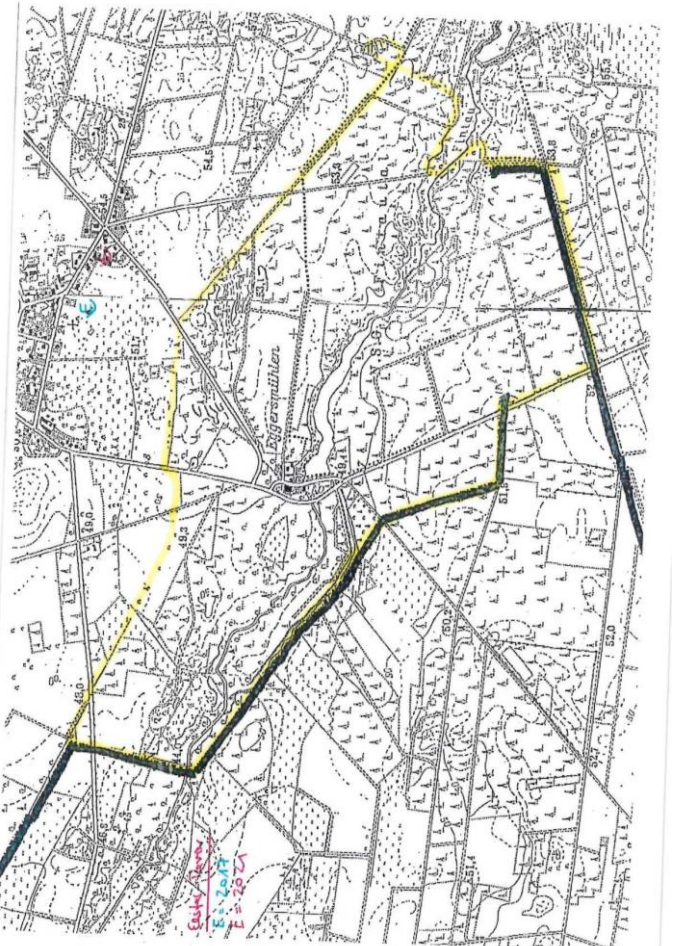
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

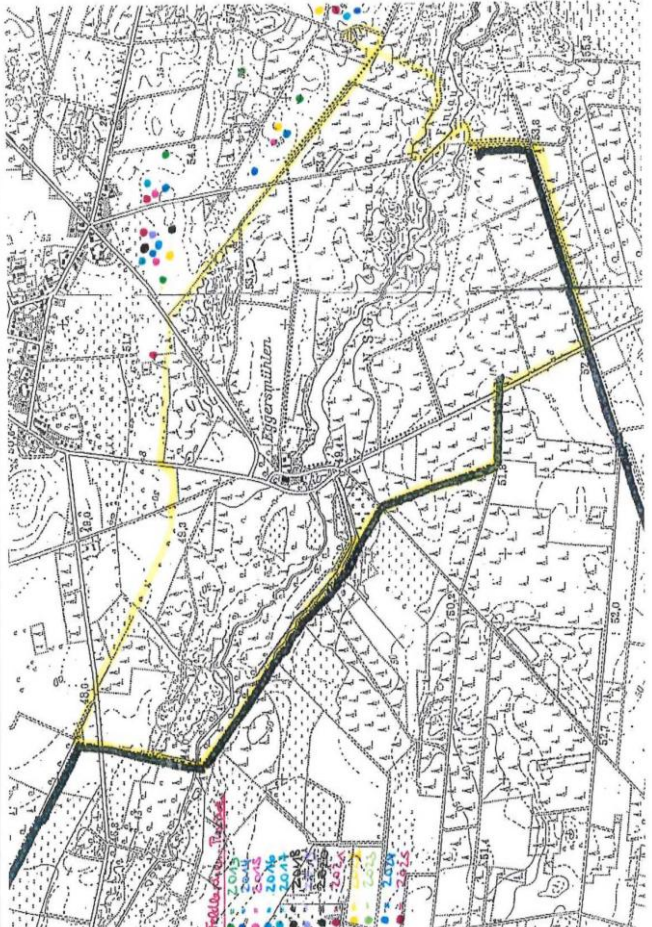
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

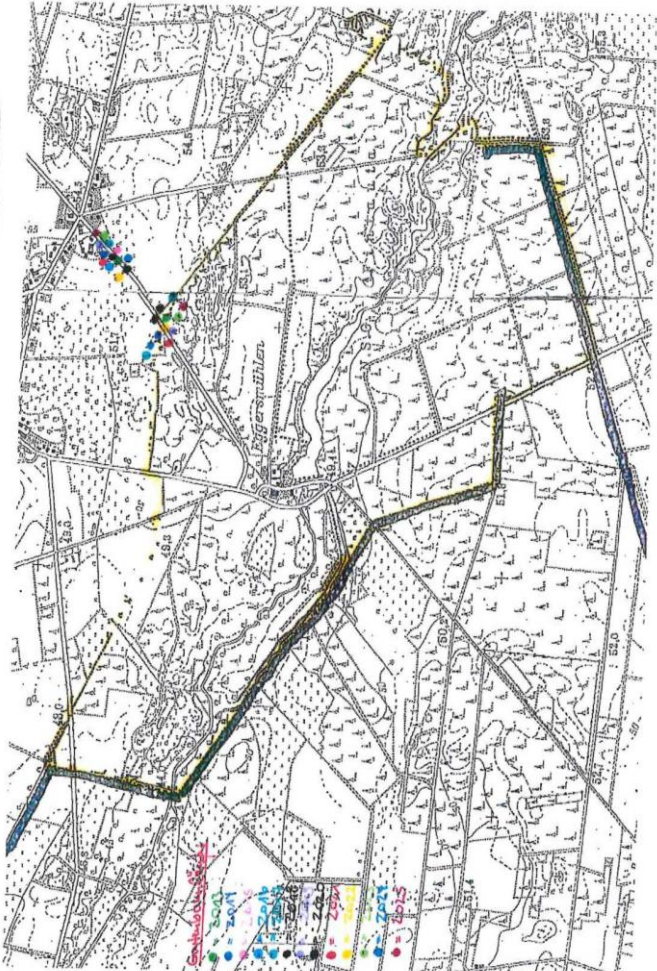
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

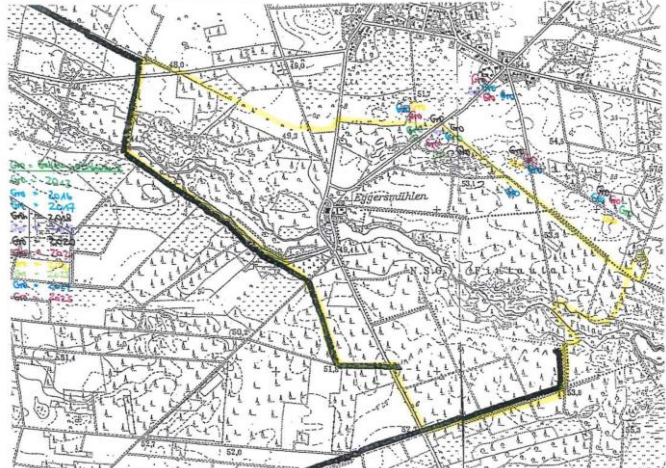
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

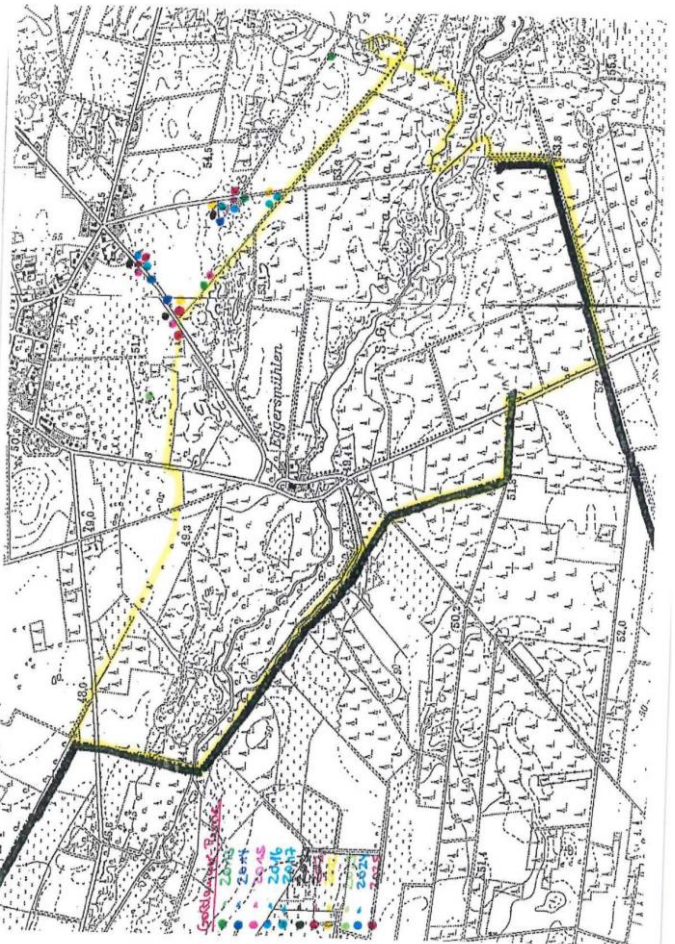
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

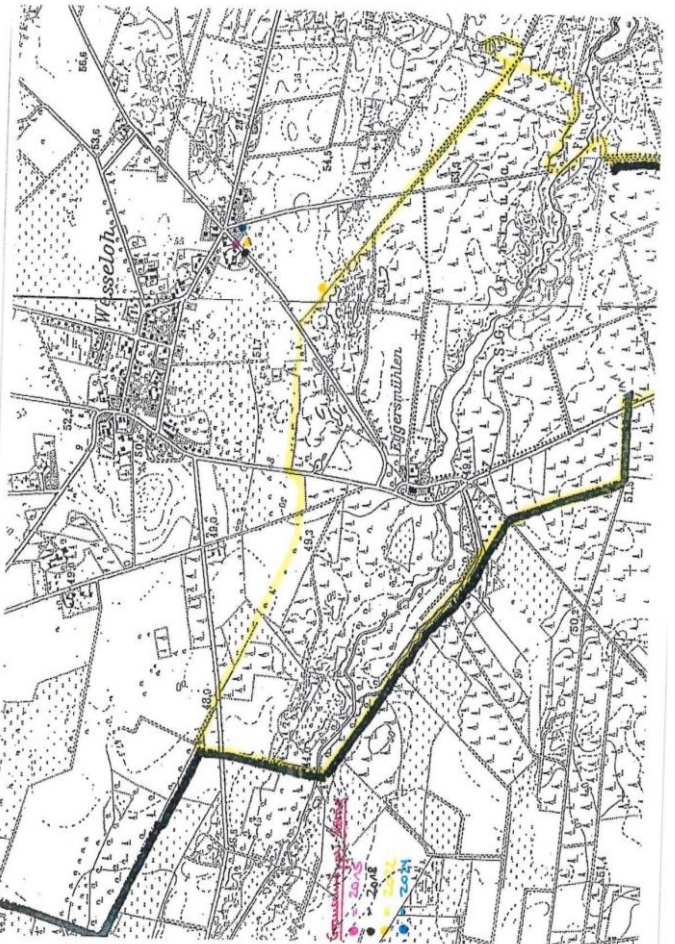
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

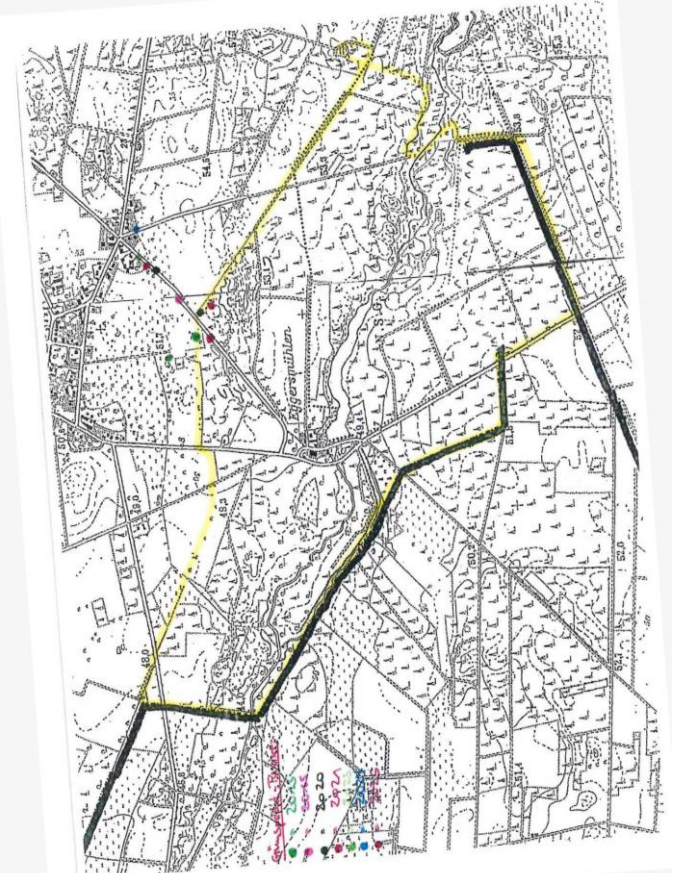
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

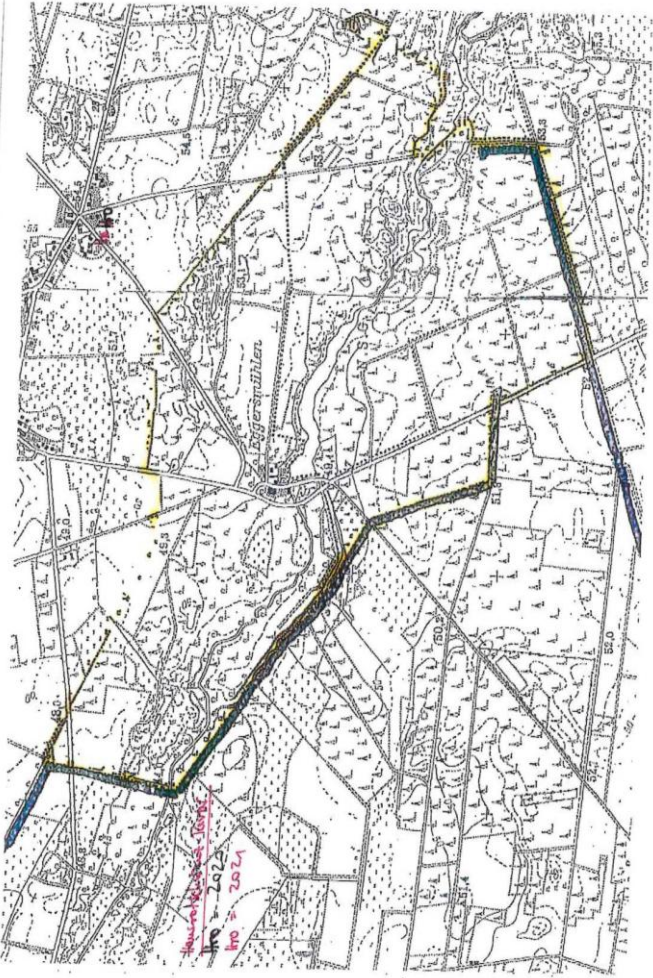
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

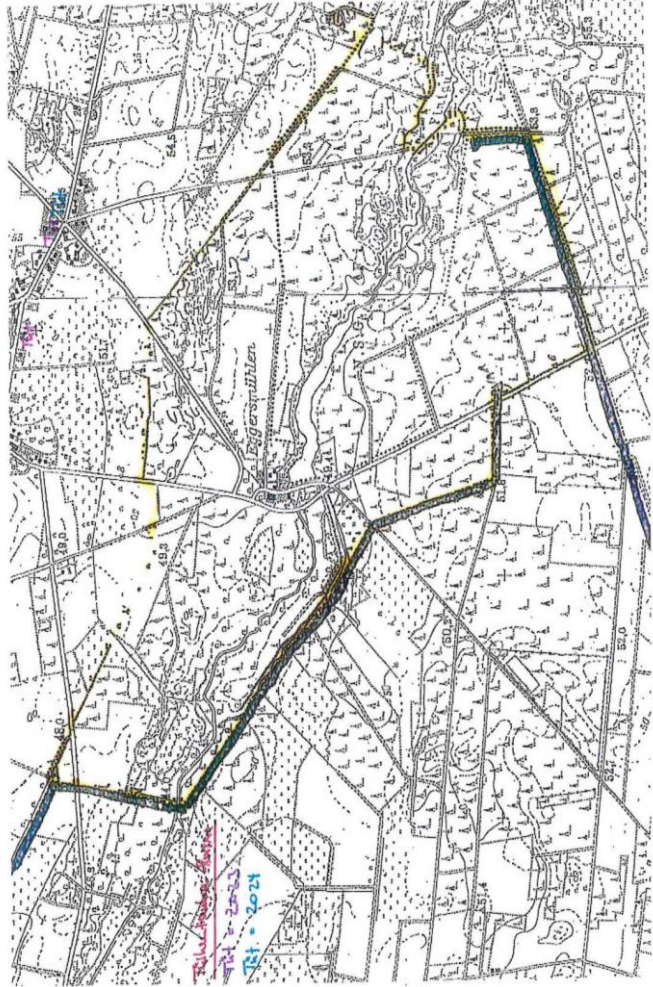
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

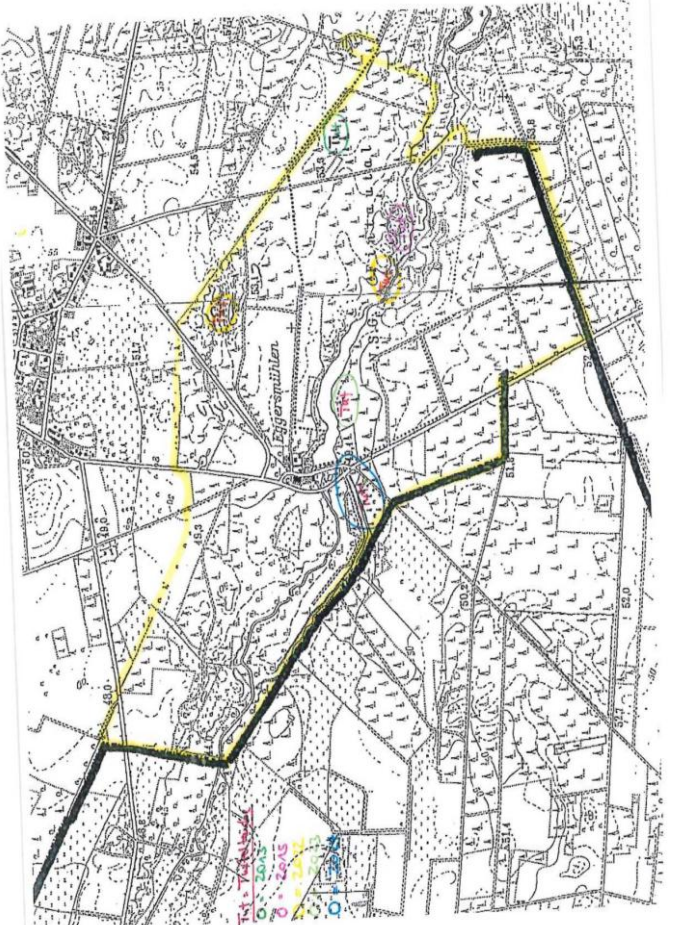
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

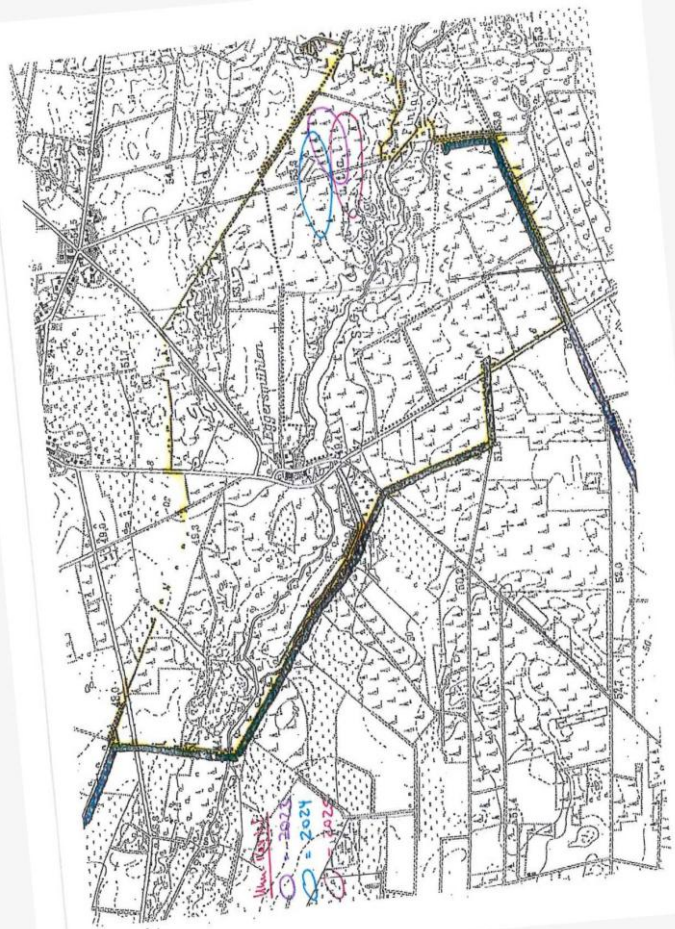
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

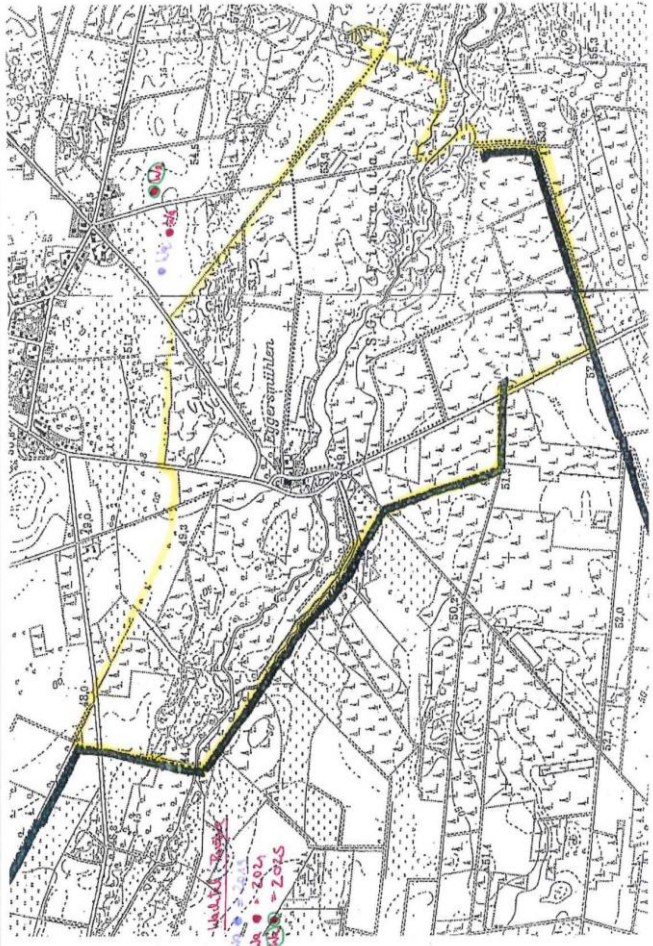
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

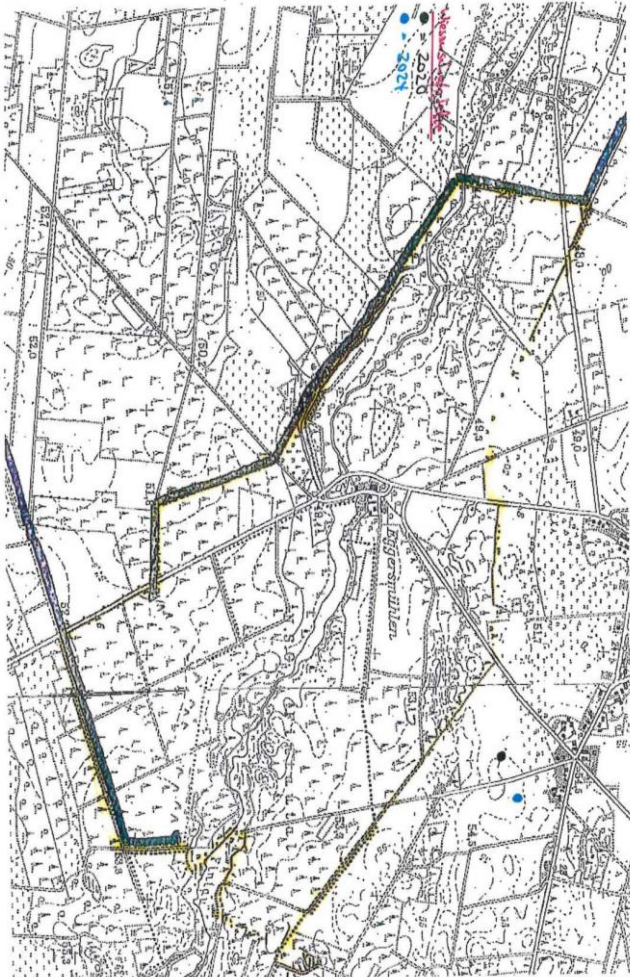
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1b	Fortsetzung FEAM		Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																
1b	Fortsetzung FEAM	Dipl.-Geogr. Uwe Röhrs Lierster Straße 23 29643 Neuenkirchen Neuenkirchen, 01.02.2023 Uwe Röhrs, Lierster Straße 23, 29643 Neuenkirchen FEAM GmbH Ostfleth 8 21614 Buxtehude Besondere Vogelarten im Waldgebiet von Eggersmühlen 2013 – 2022 Folgende besondere Vogelarten wurden bei der Brutvogelkartierung in den Jahren 2013 bis 2022 regelmäßig festgestellt: <table><tr><td>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</td><td>In 2014 Brutverdacht ohne Nachweis, seither regelmäßiger Nahrungsgast</td></tr><tr><td>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</td><td>1 Brutpaar</td></tr><tr><td>Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</td><td>1-2 Brutpaare in der Nähe der Fintau (westl. und östl.)</td></tr><tr><td>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</td><td>1 Brutpaar in der Nähe der Wassermühle/ Mühlenteich</td></tr><tr><td>Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)</td><td>1 Brutpaar an der Wassermühle/ Mühlenteich</td></tr><tr><td>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</td><td>1-2 Brutpaare auf den hofnahen Ackerflächen</td></tr><tr><td>Kranich (<i>Grus grus</i>)</td><td>2 Brutpaare (1 x westl. und 1 x östl. Waldgebiet); seit 2021 ein weiteres Brutpaar im östlich angrenzenden Teil der Fläche</td></tr><tr><td>Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)</td><td>1 Brutverdacht im westlichen Teil des Gebietes (in 2014 gehört!); seit 2022 Brutverdacht im südöstlichen Waldabschnitt (M+W gehört)</td></tr><tr><td>Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)</td><td>Seit 2022 Nachweis Brutrevier im zentralen östlichen Waldabschnitt (mit höherem Anteil von Alt-Fichten)</td></tr><tr><td>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</td><td>Regelmäßig 1 Revier im nordöstlichen Teil</td></tr><tr><td>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</td><td>1 Brutverdacht seit 2013 und 2014; Brutverdacht ab 2021 im Urwaldteil</td></tr><tr><td>Dohle (<i>Coloeus monedula</i>) mindestens 20-40 Paare</td><td>1 Brutkolonie in alten hofnahen Buchen brütend</td></tr><tr><td>Kolkrabe (<i>corvus corax</i>)</td><td>1 Brut am Waldrand im südlichen Teil (Nest in einer Kiefer); seit 2022 Brutverdacht eines weiteren Paares am nordwestlichen Waldrand (Urwald)</td></tr><tr><td>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</td><td>2 Brutpaare</td></tr><tr><td>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</td><td>2 Brutpaare; 2 weitere Reviere ab 2022</td></tr><tr><td>Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)</td><td>Seit 2021 Brutrevier im Hofwald mit alten Eichen</td></tr></table>	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	In 2014 Brutverdacht ohne Nachweis, seither regelmäßiger Nahrungsgast	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	1 Brutpaar	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	1-2 Brutpaare in der Nähe der Fintau (westl. und östl.)	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	1 Brutpaar in der Nähe der Wassermühle/ Mühlenteich	Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	1 Brutpaar an der Wassermühle/ Mühlenteich	Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	1-2 Brutpaare auf den hofnahen Ackerflächen	Kranich (<i>Grus grus</i>)	2 Brutpaare (1 x westl. und 1 x östl. Waldgebiet); seit 2021 ein weiteres Brutpaar im östlich angrenzenden Teil der Fläche	Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	1 Brutverdacht im westlichen Teil des Gebietes (in 2014 gehört!); seit 2022 Brutverdacht im südöstlichen Waldabschnitt (M+W gehört)	Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	Seit 2022 Nachweis Brutrevier im zentralen östlichen Waldabschnitt (mit höherem Anteil von Alt-Fichten)	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Regelmäßig 1 Revier im nordöstlichen Teil	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	1 Brutverdacht seit 2013 und 2014; Brutverdacht ab 2021 im Urwaldteil	Dohle (<i>Coloeus monedula</i>) mindestens 20-40 Paare	1 Brutkolonie in alten hofnahen Buchen brütend	Kolkrabe (<i>corvus corax</i>)	1 Brut am Waldrand im südlichen Teil (Nest in einer Kiefer); seit 2022 Brutverdacht eines weiteren Paares am nordwestlichen Waldrand (Urwald)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	2 Brutpaare	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	2 Brutpaare; 2 weitere Reviere ab 2022	Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)	Seit 2021 Brutrevier im Hofwald mit alten Eichen	Die Anlage wird beachtet.
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	In 2014 Brutverdacht ohne Nachweis, seither regelmäßiger Nahrungsgast																																		
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	1 Brutpaar																																		
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	1-2 Brutpaare in der Nähe der Fintau (westl. und östl.)																																		
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	1 Brutpaar in der Nähe der Wassermühle/ Mühlenteich																																		
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	1 Brutpaar an der Wassermühle/ Mühlenteich																																		
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	1-2 Brutpaare auf den hofnahen Ackerflächen																																		
Kranich (<i>Grus grus</i>)	2 Brutpaare (1 x westl. und 1 x östl. Waldgebiet); seit 2021 ein weiteres Brutpaar im östlich angrenzenden Teil der Fläche																																		
Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	1 Brutverdacht im westlichen Teil des Gebietes (in 2014 gehört!); seit 2022 Brutverdacht im südöstlichen Waldabschnitt (M+W gehört)																																		
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	Seit 2022 Nachweis Brutrevier im zentralen östlichen Waldabschnitt (mit höherem Anteil von Alt-Fichten)																																		
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Regelmäßig 1 Revier im nordöstlichen Teil																																		
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	1 Brutverdacht seit 2013 und 2014; Brutverdacht ab 2021 im Urwaldteil																																		
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>) mindestens 20-40 Paare	1 Brutkolonie in alten hofnahen Buchen brütend																																		
Kolkrabe (<i>corvus corax</i>)	1 Brut am Waldrand im südlichen Teil (Nest in einer Kiefer); seit 2022 Brutverdacht eines weiteren Paares am nordwestlichen Waldrand (Urwald)																																		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	2 Brutpaare																																		
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	2 Brutpaare; 2 weitere Reviere ab 2022																																		
Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)	Seit 2021 Brutrevier im Hofwald mit alten Eichen																																		

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																				
1b	Fortsetzung FEAM	<table><tr><td></td><td>(Mittelspecht benötigt hohen Totholzanteil in alten Eichen!)</td></tr><tr><td>Kleinspecht (<i>Dryocopus minor</i>)</td><td>Regelmäßig 2-3 Brutpaare</td></tr><tr><td>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</td><td>2 Brutpaare ab 2015 je im westl. und östl. Teil (stark bedrohte Rote-Liste-Art, RL 2)</td></tr><tr><td>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)</td><td>2 x Brutverdacht</td></tr><tr><td>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</td><td>1 Brutpaar im westlichen Teil nahe der Hecke</td></tr><tr><td>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</td><td>4-8 Brutpaare</td></tr><tr><td>Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</td><td>5 Brutpaare in abgestorbenen Erlen (Buntspechthöhle) nahe der Fintau</td></tr><tr><td>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</td><td>4-7 Brutpaare</td></tr><tr><td>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</td><td>Regelmäßiger Brutvogel mit einem Revier</td></tr><tr><td>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</td><td>Mehrere rufende Männchen und einige Weibchen</td></tr></table> Weitere Besonderheiten im Untersuchungsgebiet in Eggersmühlen: Die Anzahl der festgestellten Vogelarten mit Revierbildung liegt im Zeitraum 2013-2022 relativ konstant zwischen 58 und 73 Arten. Die jeweilige Artenzusammensetzung pro Jahr ist im Untersuchungsgebiet hoch, was auf viele unterschiedliche Lebensräume hinweist. Dazu zählen alle Altersklassen von Laub- und Nadelbäumen genauso wie eine reich strukturierte Schicht aus verschiedenen Straucharten und Hecken. Zum weiteren Strukturereichtum kommen die vielen feuchten Bereiche (Feuchtwiese, Moor, Sumpf, Fließgewässer, Teiche) und zwei Streuobstwiesen hinzu. Außerdem runden Ackerflächen und kräuterreiche Wiesen mit gut ausgebildeten Waldrändern den Lebensraum ab. Hier schreiten Heidelerche und Baumpieper zur Brut. Bedingt durch die Pionierbaumarten Birke, Weide und Kiefer sind im Urwaldbereich interessante Lebensstätten u.a. für Gartengräsmücke und Fitis entstanden. Im Laufe der Zeit, wenn die Pionierbäume zu groß werden, nehmen die Bestände beider Arten wieder ab. Das Jahr 2022 deutet darauf hin, da die Gartengräsmücke von 17 Reviere in 2021 auf 9 Reviere in 2022 gesunken ist. Auffällig ist in den letzten Jahren die Zunahme des Buntspechtes und das Vorkommen des Mittelspechtes, was auf einen erhöhten Totholzanteil hindeutet. Da der Buntspecht genauso wie der Schwarzspecht jedes Jahr neue Bruthöhlen baut, profitieren in den Folgejahren ebenfalls alle Höhlenbrüter wie Meisen, Kleiber, verschiedene Kauzarten, Dohle und Hohltaube. Die Bestandszunahmen von u.a. Kohlmeise und Kleiber deuten in 2021 und 2022 auf eine entspannte Höhlensituation hin. In 2020 hat sich im nordwestlichen Teil (Streuobstwiese) zum ersten Mal ein Schwarzkehlchen aufgehalten, was auf eine Reviergründung hindeutet. Weitere neue Brutvögel sind der Fichtenkreuzschnabel und der Erlenzeisig; beide nordische Arten hielten sich in den letzten Jahren ganzjährig im Gebiet auf und zeigten Balzverhalten. Weniger erfolgreich ist der Langstreckenzieher Waldläubsänger, der europaweit große Bestandsverluste erleidet. In Eggersmühlen ist die Art ebenfalls auf dem Rückzug, von anfangs 11-17 Brutrevieren auf nur noch 7 Revieren in 2022! In Eggersmühlen nutzt der Vogel vor allem den Hochwald im südöstlichen Teil. Die Feldlerche hat sich in den letzten Jahren ebenfalls aus dem Untersuchungsgebiet zurückgezogen und versucht auf wenigen Ackerflächen außerhalb mit 3-7 Revieren zu brüten. Die letzten Brutreviere im Gebiet stammen aus dem Jahr 2020.		(Mittelspecht benötigt hohen Totholzanteil in alten Eichen!)	Kleinspecht (<i>Dryocopus minor</i>)	Regelmäßig 2-3 Brutpaare	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	2 Brutpaare ab 2015 je im westl. und östl. Teil (stark bedrohte Rote-Liste-Art, RL 2)	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	2 x Brutverdacht	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	1 Brutpaar im westlichen Teil nahe der Hecke	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	4-8 Brutpaare	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	5 Brutpaare in abgestorbenen Erlen (Buntspechthöhle) nahe der Fintau	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	4-7 Brutpaare	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Regelmäßiger Brutvogel mit einem Revier	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Mehrere rufende Männchen und einige Weibchen	Die Anlage wird beachtet.
	(Mittelspecht benötigt hohen Totholzanteil in alten Eichen!)																						
Kleinspecht (<i>Dryocopus minor</i>)	Regelmäßig 2-3 Brutpaare																						
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	2 Brutpaare ab 2015 je im westl. und östl. Teil (stark bedrohte Rote-Liste-Art, RL 2)																						
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	2 x Brutverdacht																						
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	1 Brutpaar im westlichen Teil nahe der Hecke																						
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	4-8 Brutpaare																						
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	5 Brutpaare in abgestorbenen Erlen (Buntspechthöhle) nahe der Fintau																						
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	4-7 Brutpaare																						
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Regelmäßiger Brutvogel mit einem Revier																						
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Mehrere rufende Männchen und einige Weibchen																						